

Ausgedruckt am 9. 7. 1991

Anm: Die RV zur EO-Nov 1991 sah keine Änderung des StGB vor; diese erfolgte erst durch den JA.

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Umfang der Pfändung von Forderungen in der Exekutionsordnung getroffen sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Heeresversorgungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresgebührengesetz 1985, das Auslandseinsatzgesetz, das Zivildienstgesetz 1986, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Reichhaftpflichtgesetz, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz und das Atomhaftpflichtgesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 1991 — EONov 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991 und die Kundmachung BGBl. Nr. 178/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Exekution ist auch hinsichtlich des Anspruchs zu bewilligen, der sich auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt, wenn

1. die Wertsicherungsklausel an nicht mehr als eine veränderliche Größe anknüpft und
2. die Höhe des Aufwertungsschlüssels gesetzlich

bestimmt ist oder durch eine unbedenkliche Urkunde bewiesen wird.“

2. In § 10 wird die Wendung „in den §§ 7 und 9“ durch die Wendung „in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9“ ersetzt.

3. § 10 a wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist eine Exekution auf eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung anhängig, so ist zur Hereinbringung derselben Forderung eine Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erst dann zu vollziehen, wenn

1. die Exekution nach § 294 a erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nach § 294 a nicht positiv beantwortet hat, oder
2. der Drittschuldner in seiner Erklärung die gepfändete Forderung nicht als begründet anerkannt oder keine Erklärung abgegeben hat oder
3. der betreibende Gläubiger den Vollzug der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen nach Erhalt der Erklärung des Drittschuldners beantragt.

(3) Eine Exekution nach § 294 a darf ein betreibender Gläubiger nach Bewilligung einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erst dann beantragen, wenn seit Bewilligung ein Jahr vergangen ist oder der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß er erst nach seinem Antrag auf Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erfahren hat, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290 a zustehen.“

5. § 36 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. daß sich der Anspruch, zu dessen Hereinbringung die Exekution bewilligt wurde, auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt;“

VORBLATT

Problem:

- Das derzeit geltende Lohnpfändungsrecht ist vor allem durch folgende Mängel gekennzeichnet:
- die Rechtslage ist unübersichtlich: Die Pfändungsschutzbestimmungen sind nicht nur im Lohnpfändungsgesetz, sondern auch in anderen Gesetzen enthalten;
 - die Regelungen über die Unpfändbarkeit sind kompliziert und durch eine Fülle von Ausnahmen gekennzeichnet;
 - dem Drittschuldner obliegt ein großer Aufwand bei der Ermittlung der Pfändungsfreibeträge und bei der Berechnung der noch offenen Restforderung;
 - es bestehen nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen verschiedenen Leistungsempfängern.

Ziel:

Diese Mängel sollen durch den Entwurf weitgehend beseitigt werden.

Inhalt:

Durch den Entwurf sollen alle Leistungen, die Arbeitseinkommen sind, an die Stelle von Arbeitseinkommen treten oder mit diesen Bezügen ausgezahlt werden, in die Exekutionsordnung eingebaut werden. Hierbei sollen die Leistungen mit Einkommens(ersatz)funktion den für Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen unterworfen werden, soweit es die Art des Bezugs erlaubt.

Die Ausnahmebestimmungen über die Unpfändbarkeit von Teilen des Arbeitseinkommens werden gestrafft. Der Entlastung der Drittschuldner sollen unter anderem Tabellen dienen, aus denen der unpfändbare Freibetrag herausgelesen werden kann.

Der Grundbetrag des Existenzminimums wird erhöht.

Alternativen:

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen, gibt es nicht.

Kosten:

Kosten sind einerseits bei den Gerichten, andererseits bei den Verwaltungsbehörden zu erwarten. Bei den Gerichten deshalb, weil das Gesetz eine Entlastung der Drittschuldner (Arbeitgeber) unter anderem durch die Möglichkeit bringt, Entscheidungen der Gerichte über Zweifelsfragen zu begehren. Ein erhöhter Aufwand bei Verwaltungsbehörden wird dadurch gegeben sein, daß in Zukunft derzeit unpfändbare (oder nur für Unterhaltsforderungen pfändbare) Leistungen wie Arbeitseinkommen (somit für alle Forderungen) pfändbar sein werden.

Zum Ausmaß der Kosten im einzelnen wird auf Pkt. 7 des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

EG-Recht:

In den Europäischen Gemeinschaften gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften des Forderungspfändungsrechts.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Das Recht der Lohnpfändung iWSt ist nicht nur im Lohnpfändungsgesetz, sondern auch in anderen Gesetzen enthalten. Dies führt dazu, daß die vom Drittschuldner zur Berechnung des Existenzminimums und die vom Verpflichteten zur Überprüfung dieser Berechnungen benötigten Grundlagen unübersichtlich sind. Das Ziel der Reform ist daher unter anderem die Regelung in einem Gesetz.

Gesetzestechisch wird dem Einbau der Bestimmungen in die Exekutionsordnung (Zweiter Abschnitt, Zweiter Titel, Zweite Abteilung: „Exekution auf Geldforderungen“) gegenüber einem eigenen Gesetz der Vorzug gegeben.

Folgende Ansprüche, für die derzeit in Sondergesetzen Pfändungsvorschriften bestehen, sollen in die Exekutionsordnung einbezogen werden:

- a) Entgelte nach
 - dem Rechtspraktikantengesetz,
 - dem Unterrichtspraktikumsgesetz,
 - dem Heeresgebührengesetz,
 - dem Auslandseinsatzgesetz,
 - dem Zivildienstgesetz und
 - dem Strafvollzugsgesetz;
- b) Entgeltteile nach
 - dem Urlaubsgesetz,
 - dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG),
 - dem Landarbeitsgesetz,
 - dem Heimarbeitsgesetz und
 - dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz;
- c) Leistungen nach
 - den Sozialversicherungsgesetzen, wie ASVG, B-KUVG, BSVG, GSVG, FSVG und NVG, sowie
 - den Versorgungsgesetzen, wie dem Heeresversorgungsgesetz. Die Leistungen nach dem Kriegspflerversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz sollen nach dem Ergebnis der Sozialpartnergespräche wegen ihrer abnehmenden Bedeutung dem System dieses Entwurfs nicht unterstellt werden;
- d) Sozialleistungen nach
 - dem Arbeitslosenversicherungsgesetz,
 - dem Sonderunterstützungsgesetz,

- dem Überbrückungshilfegesetz,
- dem Karenzurlaubsgeldgesetz,
- dem Mutterschutzgesetz,
- dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
- dem Familienlastenausgleichsgesetz;
- e) Renten nach
 - dem Impfschadengesetz sowie
- f) Leistungen nach
 - dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und
 - dem Unterhaltsvorschußgesetz.

Die in diesen Sondergesetzen enthaltenen Leistungen mit Einkommens(ersatz)funktionsfunktion sollen den für Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen unterworfen werden; dies soweit es die Art des Bezuges erlaubt, wobei vor allem soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Alle nicht erwähnten Leistungen sind zur Gänze pfändbar (anders ist dies derzeit in den Sozialversicherungsgesetzen, die eine generelle Unpfändbarkeit mit Ausnahmen vorsehen).

§ 293 EO über die Zulässigkeit von Verpfändung und Zession gilt für alle in der Exekutionsordnung genannten Leistungen, soweit nicht Sonderregelungen bestehen bleiben (zB § 98 ASVG).

Die in anderen Gesetzen enthaltenen Sonderregelungen über die Aufrechnung (siehe § 103 ASVG, § 25 Abs. 2 AIVG) bleiben unberührt.

2. Ein weiterer Kritikpunkt an den geltenden Regelungen ist die Kompliziertheit der Berechnung des unpfändbaren Bezugssteils. So gibt es eine Reihe von unpfändbaren Bezugssteilen, wobei auch wiederholt auf unbestimmte Gesetzesbegriffe abgestellt wird (§ 3 Z 2 LPfG: „Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen“). Ziel der Reform ist es, den Katalog der unpfändbaren Bezugssteile so weit wie möglich zu straffen.

Der teilweise Entfall von unpfändbaren Einkommensanteilen wird bei der Neufestlegung des Sockel- oder Grundbetrags des „Existenzminimums“ (derzeit 3 700 S) berücksichtigt (vgl. § 291 a EO).

Weiterhin soll ein Teil des Mehrbetrags zwischen dem Grundbetrag und der Berechnungsgrundlage

unpfändbar sein, um dem Verpflichteten einen Leistungsanreiz zu erhalten. Unterhaltspflichten sollen — wie derzeit — zu einer Erhöhung des „Existenzminimums“ (§ 291 a Abs. 4 EO) führen.

2.1. Die Bevorzugung der (exekutiv durchzusetzenden) Unterhaltsansprüche soll aufrecht bleiben. Es bietet sich an, das „Existenzminimum“ in diesem Fall in der Höhe von 75% des „Existenzminimums“, das bei der Durchsetzung von sonstigen Ansprüchen gewährt wird, festzusetzen (§ 291 b Abs. 2 EO).

2.2. § 8 LPfG über den Pfändungsschutz in Ausnahmefällen („Erhöhung des Existenzminimums“) soll entsprechend dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG detaillierter geregelt werden (§ 292 a EO).

2.3. Es soll geklärt werden, inwieweit Abfertigungen und andere einmalige Leistungen pfändbar sind.

3. Eine Vereinfachung des Rechts der Lohnpfändung soll auch eine Entlastung des Drittschuldners mit sich bringen. Erleichterungen für den Drittschuldner werden einerseits die Tabelle, der der unpfändbare Betrag entnommen werden kann (§ 292 f EO), andererseits die Bestimmungen der §§ 292 j und 292 k EO bringen, welche die (verbesserte) Stellung des Drittschuldners eingehend regeln. Die Entlastung hat den positiven Nebeneffekt, daß der Arbeitgeber nicht versucht, seinen Arbeitnehmer, dessen Einkommen gepfändet wird, zu kündigen; dies nutzt überdies dem betreibenden Gläubiger, weil sein Pfandrecht am Einkommen des Verpflichteten aufrecht bleibt und weitere Beträge zur Tilgung der Schuld erhält.

4. Im Zuge dieser Reform soll auch der gesamte Abschnitt der Exekutionsordnung, der die Exekution auf Geldforderungen regelt, überarbeitet werden. Das Gesetz soll an die einhellig geübte und eingehend einfache Praxis der Gerichte angepaßt werden. Insbesondere sollen die Pfändung und Verwertung sofort bewilligt werden können (§ 303 O) und es soll eine vereinfachte Verwertung von Aktenbüchern vorgesehen werden (§ 319 a EO).

4.1. Im Interesse des betreibenden Gläubigers soll in zwei Fällen eine Vormerkpflicht des Pfandrechts festgelegt werden (vgl. § 299 EO); einerseits für drei Jahre, wenn der Bezug im Zeitpunkt der Pfändung des „Existenzminimums“ nicht erreicht, und andererseits für sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um bei einer kurzfristigen Unterbrechung den Verlust des Pfandrechts zu verhindern.

5.1. Die Möglichkeit, auf Grund eines Exekutionstitels, der die Höhe der Unterhaltspflicht in einem Bruchteil des jeweiligen Einkommens festlegt, Exekution zu führen, wird auch vor allem aus praktischen Gründen aufgehoben (§ 10 a EO). Veränderungen in der Geldwertentwicklung sollen dadurch berücksichtigt werden, daß wegen

Erhöhungsbeträgen, die sich aus einer im Exekutionstitel enthaltenen Wertsicherungsklausel ergeben, unmittelbar Exekution geführt werden kann (§ 8 EO).

5.2. Die durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, begonnene Bevorzugung der Gehaltsexekution gegenüber der Fahrnisexekution wird weiter ausgebaut. Eine Fahrnisexekution ist erst bei erfolgloser Forderungsexekution zu vollziehen oder dann, wenn der betreibende Gläubiger dies nach der Drittschuldnererklärung verlangt.

6. Der Entwurf ist ein erster Schritt zur Verbesserung des Exekutionsverfahrens. Die Arbeiten zu weiteren Vorhaben, die vor allem die Fahrnisexekution betreffen, haben bereits begonnen.

7. Das Gesetz bezweckt eine Entlastung der Drittschuldner (Arbeitgeber) durch folgende Maßnahmen:

- Entscheidung der Gerichte über Zweifelsfragen (§ 292 k EO),
- Anpassung der vom Drittschuldner anzuwendenden, aus anderen Rechtsbereichen stammenden Werte, die er seiner Berechnung zur Vereinfachung zugrunde legen konnte (zB bei Aufwandsentschädigungen), an die tatsächlichen Werte (§ 292 k Abs. 1 Z 2 EO),
- Entscheidung über die zum Schutz des Verpflichteten vorgesehenen Möglichkeiten, die Exekution in den Fällen des § 291 c Abs. 2 EO und des § 292 l EO zur Einstellung zu bringen (§ 292 l EO als Folge von den Drittschuldner entlastenden Maßnahmen).

Für diese zusätzlichen Aufgaben sowie für die Erweiterung der Zusammenrechnung, um das Existenzminimum den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen, sodaß in Zukunft eine Zusammenrechnung des Arbeitseinkommens mit einem Naturalunterhaltsanspruch möglich sein wird (§ 292 EO), ist jedenfalls bundesweit mit einem Mehrbedarf von fünf Rechtspflegern und zehn Kanzleibediensteten zu rechnen. Die zusätzlichen Personalausgaben für neu aufzunehmende Bedienstete werden pro Jahr rund 4 Millionen Schilling, die Mehrkosten im Sachaufwand durch 15 neue Arbeitsplätze jährlich 1 Million Schilling betragen.

Die Umwandlung von unpfändbaren Leistungen in beschränkt pfändbare Leistungen wird für jene Dienststellen des Bundes, die in Zukunft anweisende Stellen sein werden, einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern.

8. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

9. In den Europäischen Gemeinschaften gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften des Forderungspfändungsrechts.